



Förderung für Elektrofahrzeuge der Stadtgemeinde Wieselburg

Allgemeine Richtlinien der Stadtgemeinde Wieselburg über die Gewährung von Förderungen für die Anschaffung von Elektrofahrzeugen

§ 1 Gegenstand der Förderung

1. Die Stadtgemeinde Wieselburg fördert den Ankauf von
 - 1.1 Elektrofahrrädern (Neukauf)
 - 1.2 Elektrolastenfahrrädern (Neukauf)
 - 1.3 Elektromopeds/S-Pedelec (über 25 km/h und Führerschein-, Helm und Kennzeichenpflicht sowie Erstzulassung)
 - 1.4 Elektroautos (Erstzulassung und Kaufpreis-Deckelung für Förderung bei EUR 50.000,00 brutto)

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

1. Das zu fördernde Elektrofahrzeug nach § 1 Abs. 1.1 bis 1.4 muss bei einem Wieselburger Unternehmen mit Hauptgeschäftssitz und Betriebsstätte in der Stadtgemeinde Wieselburg gekauft oder der Kaufvertrag mit einem Wieselburger Unternehmen mit Hauptgeschäftssitz und Betriebsstätte in der Stadtgemeinde Wieselburg abgeschlossen werden.
2. Das Fahrzeug muss, sofern eine Zulassung notwendig ist, am ordentlichen Wohnsitz des Antragstellers zugelassen sein.
3. Die Förderung der Stadtgemeinde Wieselburg darf nicht zum Entfall der Förderung von EU, Bund, Land oder anderer öffentlicher Fördergeber führen. Die Verantwortung für die Überprüfung obliegt dem Förderungswerber.

§ 3 Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen mit ordentlichem Wohnsitz in Wieselburg und Wirtschaftsbetriebe mit Hauptgeschäftssitz und Betriebsstätte in der Stadtgemeinde Wieselburg, sofern kommunalsteuerpflichtig und diese Elektrofahrzeuge betrieblich nutzen.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung der Stadtgemeinde Wieselburg für die im § 1 angeführten Elektrofahrzeuge besteht in einem nicht rückzahlbaren Geldzuschuss zu den Anschaffungskosten. Die Höhe des Förderungszuschusses beträgt:
 - 1.1 für Elektrofahräder nach § 1 Abs. 1.1., 20 % der Investitionskosten, max. EUR 200,00 je Fahrzeug

- 1.2 für Elektrolastenfahrräder nach § 1 Abs. 1.2., 20 % der Investitionskosten, max. EUR 400,00 je Fahrzeug
 - 1.3 für Elektromopeds/S-Pedelecs nach § 1 Abs. 1.3., 20 % der Investitionskosten, max. EUR 300,00 je Fahrzeug
 - 1.4 für Elektroautos nach § 1 Abs. 1.4., 20 % der Investitionskosten (gedeckelt mit EUR 50.000,00), max. EUR 1.000,00 je Fahrzeug
2. Förderungen nach § 1 Abs. 1.1. bis 1.4. können für jeden einzelnen Fördergegenstand pro Förderwerber/-in nur ein Mal innerhalb von sieben Jahren in Anspruch genommen werden.
 3. Die in diesen Richtlinien festgesetzten Zuschüsse werden nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Stadtgemeinde Wieselburg gewährt; ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 5 Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Stadtgemeinde Wieselburg aufgelegten Formblattes schriftlich beim Stadtamt der Stadtgemeinde Wieselburg einzubringen. Das Formular liegt am Gemeindeamt auf bzw. gibt es ein Online-Formular auf der Gemeindehomepage (www.wieselburg.gv.at).
2. Dem Förderungsantrag für Elektrofahrzeuge nach § 1 Abs. 1.1. und 1.2. ist eine Kopie des Kaufvertrages bzw. der Rechnung samt Zahlungsbeleg und Kopie der Herstellungsdaten beizulegen.
3. Dem Förderungsantrag für Elektrofahrzeuge nach § 1 Abs. 1.3. und 1.4. ist eine Kopie des Kaufvertrages bzw. der Rechnung samt Zahlungsbelege und Kopie des Zulassungsscheines beizulegen. Die Förderung von geleasteten Elektroautos nach § 1 Abs. 1.4 ist zulässig. In diesen Fällen ist eine Depotzahlung bzw. eine Vorauszahlung vor Antragstellung erforderlich. Die Höhe dieser Zahlung muss mindestens die fünffache Höhe der zu erwartenden Gemeindeförderung ausmachen.
4. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungslegung einzubringen.
5. Die Vollziehung der Förderungsrichtlinien obliegt nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung (§ 38 Abs. 1 Z.1) dem Bürgermeister.
6. Über die Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle einer Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
7. Zugleich mit der Bewilligung des Förderungsansuchens erfolgt die Auszahlung des bewilligten Förderungszuschusses durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

§ 6 Datenschutz

1. Mit dem Förderansuchen stimmt der Förderungswerber ausdrücklich zu, dass Daten, die zur Bearbeitung seines Förderansuchens erforderlich sind, von deren Besitzern an die Stadtgemeinde Wieselburg übermittelt werden dürfen.

2. Weiters ermächtigt er die Stadtgemeinde Wieselburg gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und der Datenschutzrichtlinie der Stadtgemeinde Wieselburg (www.wieselburg.gv.at),
- 2.1 Daten und Auskünfte über den Förderungswerber und das Unternehmen bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen.
 - 2.2 Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, verarbeiten, benützen, übermitteln und löschen zu lassen.
 - 2.3 Daten und Auskünfte nach Ermessen über das Förderungsansuchen an andere in Betracht kommende Förderungsstellen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen einzuholen.

§ 7 Kontrolle

Die Stadtgemeinde Wieselburg behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Elektrofahrzeuge durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten.

§ 8 Widerruf

Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn der Förderungswerber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat.

§ 9 Gesamtausmaß der Förderung

Die Summe der Förderungszuschüsse darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagsansatz nicht überschreiten.

§ 10 Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien treten mit Wirksamkeit 1. Jänner 2022 bis auf Widerruf in Kraft und gelten für alle ab 1. Jänner 2022 getätigten Anschaffungen.